

**Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumping-/Antisubventionsverfahrens  
betreffend Verpackungssäcke aus Polyäthylenstreifen aus Ungarn**

Der Kommission sind Informationen zugegangen, die Beweismittel hinsichtlich des Vorliegens von Praktiken von Dumping, Prämien oder Subventionen bei Einführen von aus Ungarn stammenden Verpackungssäcken<sup>(1)</sup> sowie hinsichtlich einer sich daraus ergebenden Schädigung eines Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft enthalten.

Die Kommission hat deshalb in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Sachauklärung auf Gemeinschaftsebene gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 459/68 des Rates vom 5. April 1968 über den Schutz gegen Praktiken von Dumping, Prämien oder Subventionen aus nicht zur EWG gehörenden Ländern<sup>(2)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2011/73<sup>(3)</sup>, eingeleitet.

Alle sachdienlichen Angaben zu den Verfahren können der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion Auswärtige Beziehungen, B 1049 Brüssel, rue de la Loi 200<sup>(4)</sup>, schriftlich mitgeteilt werden.

Interessierte Parteien können innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ihren Standpunkt schriftlich darlegen, insbesondere durch Beantwortung des den bekanntermaßen betroffenen Parteien übersandten Fragebogens und durch Vorlage einschlägigen Beweismaterials.

Außerdem wird die Kommission den unmittelbar betroffenen Parteien, die in ihrer im vorstehenden Absatz erwähnten Stellungnahme darum gebeten haben, Gelegenheit geben, ihren Standpunkt mündlich darzulegen, wenn sie ein ausreichendes Interesse an einer weitergehenden Darlegung ihres Standpunkts glaubhaft machen.

Diese Bekanntmachung ersetzt die offizielle Unterrichtung des Ausfuhrlandes. Sie ergeht gemäß Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 25 der vorerwähnten Verordnung.

<sup>(1)</sup> Zollposition Nr. ex 62.03; Position Nimexe ex 62.03-96.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 93 vom 17. 4. 1968, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 206 vom 27. 7. 1973, S. 3.

<sup>(4)</sup> Telex-Adresse: Comeurbru 21 877.

**Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumping-/Antisubventionsverfahrens  
betreffend Trichloräthylen aus Polen und der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Kommission sind Informationen zugegangen, die Beweismittel hinsichtlich des Vorliegens von Praktiken von Dumping, Prämien oder Subventionen bei Einführen von aus Polen und der Deutschen Demokratischen Republik stammendem Trichloräthylen<sup>(1)</sup> sowie hinsichtlich einer sich daraus ergebenden Schädigung eines Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft enthalten.

Die Kommission hat deshalb in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Sachauklärung auf Gemeinschaftsebene gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 459/68 des Rates vom 5. April 1968 über den Schutz gegen Praktiken von Dumping, Prämien oder Subven-

<sup>(1)</sup> Zollposition Nr. ex 29.02 A II b), Nimexe-Kennziffer 29.02-33.

tionen aus nicht zur EWG gehörenden Ländern<sup>(1)</sup>), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2011/73<sup>(2)</sup>), eingeleitet. Dieses Prüfungsverfahren erstreckt sich nicht auf den Handel zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik, der gemäß den Vorschriften des Protokolls über den innerdeutschen Handel und die damit zusammenhängenden Fragen Bestandteil des innerdeutschen Handels ist.

Alle sachdienlichen Angaben zu den Verfahren können der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion Auswärtige Beziehungen, B 1049 Brüssel, rue de la Loi 200<sup>(3)</sup>, schriftlich mitgeteilt werden.

Interessierte Parteien können innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ihren Standpunkt schriftlich darlegen, insbesondere durch Beantwortung des den bekanntermaßen betroffenen Parteien übersandten Fragebogens und durch Vorlage einschlägigen Beweismaterials.

Außerdem wird die Kommission den unmittelbar betroffenen Parteien, die in ihrer im vorstehenden Absatz erwähnten Stellungnahme darum gebeten haben, Gelegenheit geben, ihren Standpunkt mündlich darzulegen, wenn sie ein ausreichendes Interesse an einer weitergehenden Darlegung ihres Standpunkts glaubhaft machen.

Diese Bekanntmachung ersetzt die offizielle Unterrichtung des Ausfuhrlandes. Sie ergeht gemäß Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 25 der vorerwähnten Verordnung.

---

<sup>(1)</sup> ABl Nr. L 93 vom 17. 4. 1968, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 206 vom 27. 7. 1973, S. 3.

<sup>(3)</sup> Telex-Adresse: Comeurbru 21 877.